

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 12.11.2015 folgende

Satzung zur 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.12.1998

beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wasserversorgungsanlagen Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung; Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

Wasserverbrauchsanlagen

Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmer (-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmer

Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

Artikel II

§ 24 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Grundgebühr beträgt nach der Nenngroße des Wasserzählers:

QN 2,5 (Q3 4,0)	2,69 €/Monat
QN 6 (Q3 10)	6,74 €/Monat
QN 10 (Q3 16)	10,79 €/Monat
QN 15 (Q3 25)	16,86 €/Monat
QN 40 (Q3 40/63)	26,98 €/Monat
QN 60 (Q3 63/100)	42,49 €/Monat
QN 150 (Q3 160/250)	107,93 €/Monat

jeweils zuzügl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

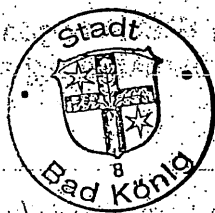
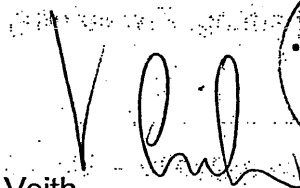
Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad König, den 13.11.2015

Der Magistrat



Veith,
Bürgermeister